

Kreistagsdrucksache Nr. 094/16

AZ. 720.12.2

Anlagen: 3

Tagesordnungspunkt

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; Gebührenkalkulation Bodenaushubdeponien 2017

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 27.10.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.11.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.
 2. Der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2015 für die Benutzungsgebühren der Bodenaushubdeponien wird zugestimmt.
 - 2.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 3.2 Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 21.392 € wird in der Gebührenkalkulation 2017 gebührenmindernd verwendet.
-

Sachverhalt:

Im Betriebszweig 2 (Bodenaushubdeponien) wurde eine Gebührenkalkulation aufgrund des notwendigen fristgemäßen Ausgleichs einer Kostenüberdeckung notwendig. Fehlende Zinserträge und steigende Anforderungen an die Rekultivierung erfordern zudem hohe Zuführungen an die Rückstellung Deponiefolgekosten. Zusätzlich ergeben sich aus der weitgehenden Verfüllung der Deponie Schinderklinge Kostensteigerungen u.a. auf Grund des verkürzten bituminös befestigten Deponieweges. Zur Vermeidung der Verschmutzung der Gemeindeverbindungsstraße ist neben dem Betrieb von Kehrmaschinen eine Reifenreinigungsanlage notwendig. Weiterer Anlass für eine Gebührenneukalkulation ist das Wegfallen der Benutzungsgebühr für nichtverwertbaren Bauschutt nach Schließung der Monoecke für nichtverwertbaren Bauschutt.

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich für Bodenaushub eine Benutzungsgebühr in Höhe von 6,50 € an Stelle von 6,00 €. In der Gebührenkalkulation wurde eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung gebührenmindernd verwendet. Die Ansätze für Personal- und Maschineneinsatz wurden an die Gebühren des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen angepasst.

Detaillierte Informationen werden im Bericht über die Gebührenkalkulation 2017 für die Entsorgung von Bodenaushub des Landkreises Tübingen in Anlage 2 beschrieben.

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2017 betrifft neben der Anpassung der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bodenaushub den Wegfall der Entsorgungsmöglichkeit von nichtverwertbarem Bauschutt auf der Monoecke der Deponie Schinderklinge. Die Entsorgung von nichtverwertbarem Bauschutt ist damit ausschließlich beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Kalkulation kostendeckender Abfallgebühren für 2017 ergibt sich im Betriebszweig 2 ein ausgeglichenes Ergebnis.